OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606497/6/RK/BS

Datum:
Linz, 31. Juli 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, X-Strasse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.01.2024, GZ: BHLL/923100066153/23, betreffend Zurückweisung eines Einspruches

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.07.2023 (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: BHLL/923100066153/23, wurden über den Jugendlichen B__, Y-Strasse wegen zweier Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz Geldstrafen von 150 Euro und 110 Euro bei Ersatzfreiheitsstrafen von 15 Tagen und 11 Stunden verhängt.

Diese Strafverfügung wurde am 21.08.2023 zugestellt. Mit zwei E-Mails, je vom 23.08.2023, nämlich um 09:17 Uhr an die E-Mailadresse: Post, BH-LL <BH-LL.Post@ooe.gv.at>, sowie um 09:12 Uhr an die E-Mailatresse: bh-ll.post@ooe.gv.at, wurde gegen die oben genannte Strafverfügung Einspruch erhoben und zur Sache zum Zwecke der Entschuldigung im E-Mail von 09:12 Uhr näheres ausgeführt.
Mit anschließender Verfahrensanordnung vom 21.11.2023, zugestellt am 27.11.2023, forderte die belangte Behörde den Bf zur Nachreichung einer Unterschrift bzw. einer Vollmachtsvorlage binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Verfahrensanordnung, welche explizit als Mängelbehebungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 bezeichnet wurde, auf, die fehlende Unterschrift des minderjährigen Beschuldigten beizubringen bzw. eine Vollmacht vorzulegen, aus welchem das Vertretungsverhältnis zum minderjährigen Beschuldigten hervorgeht.
Für den Fall der Versäumung wurde explizit die Zurückweisung des Anbringens (Einspruch gegen die Strafverfügung) angedroht. Die Verfahrensanordnung wurde am 27.11.2023 zugestellt. Mit anschließendem Bescheid vom 11.01.2024 wurde der Einspruch des Bf vom 23.08.2023 gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.07.2023 zurückgewiesen und in der dortigen Begründung ausgeführt, dass der Bf binnen der ihm gewährten 2-wöchigen Frist die benötigten Unterlagen nicht vorgelegt habe, weshalb gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit Zurückweisung hätte vorgegangen werden müssen.
Dieser Bescheid wurde am 17.01.2024 zugestellt und ist dagegen Beschwerde - datiert mit 24.01.2024 – erhoben worden, welche bei der belangten Behörde am 29.01.2024 einlangte.
In dieser Beschwerde war ein Sendungsabschnitt einer E-Mail des Bf an die belangte Behörde, datiert mit 05.12.2023, 17:37 Uhr, angeschlossen in welchem ausgeführt ist, dass der Bf der leibliche Vater des jugendlichen Beschuldigten sei und er von ihm gebeten worden wäre, sich um die Angelegenheit zu kümmern.

Mit Vorlageschreiben vom 30.01.2024, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 05.02.2024, legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. In der

Folge wurde sodann telefonisch Rücksprache bei dem Vertreter der belangten Behörde hinsichtlich der näheren Modalitäten beim elektronischen Verkehr mit der belangten Behörde, insbesondere E-Mail Verkehr, gehalten und ist dort hervorgekommen, dass seitens der belangten Behörde bei E-Mails an diese keine Empfangs- oder Lesebestätigung ausgegeben würde und eine Rückverfolgung allenfalls eingelangter E-Mails nur binnen 1 Monat ab Einlangen möglich wäre. Auch wurde Einschau gehalten in die Kundmachung der belangten Behörde betreffend die am 14.09.2023 in Kraft getretenen Bestimmungen über die näheren Modalitäten betreffend Kontaktmöglichkeiten mit der belangten Behörde, so insbesondere die näheren Vorschriften im Zusammenhang mit Anbringen an diese, welche mit E-Mail eingebracht werden und ist dort in Abs. 5 ausgeführt, dass Anbringen, die mit E-Mails eingebracht werden, an die offizielle E-Mail Adresse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (§ 1 Abs. 2) oder an eine von der Behörde als ihre Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln wären.
Der dort in Absatz 5 enthaltene Verweis auf *„§ 1 Abs. 2*“ betrifft die Bekanntmachung des Bezirkshauptmanns der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belange Behörde) vom 13.09.2023, in welcher in § 1 Abs. 2, übergetitelt mit: *“Geltungsbereich und allgemeine Festlegung“* ausgeführt ist, dass die E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wie folgt lautet: „bh-ll.post@ooe.gv.at“.

Aus den genannten Unterlagen unter Einsicht in angefertigte weitere Unterlagen ergibt sich der Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Zustellung der Aufforderung in Form einer *„Verfahrensanordnung - Nachreichung Unterschrift bzw. Vollmachtsvorlage“* vom 21.11.2023 an den Bf ist ebenfalls zweifelsfrei. Dies gilt nach dem Beschwerdevorbringen auch für den Umstand, dass der Bf eine E-Mail an die E-Mail Adresse bh-ll.post@ooe.gv.at am 05.12.2023, 17:37 Uhr, mit der Übertitelung: *„Einspruch.pdf“* gesendet hat. Das tatsächliche Einlangen oder das Lesen dieser E-Mail durch den Empfänger konnte nicht verifiziert werden.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen 2 Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß der Regelung des § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann den Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen fruchtlos im Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 28 Abs.1 Zustellgesetz ist, soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, eine elektronische Zustellung nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vorzunehmen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Zustellgesetz hat die elektronische Zustellung über eine elektronische Zustelladresse gemäß § 37 Abs. 1 in Vermerk § 2 Ziffer 5, durch unmittelbare elektronische Ausfolgung gemäß § 37a, oder durch eines der folgenden Zustellsysteme zu erfolgen. […]

Gemäß § 37 Abs. 1 Zustellgesetz können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an eine elektronische Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw. für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen.

Gemäß § 2 Ziffer 5 Zustellgesetz ist „elektronische Zustelladresse“ eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse.

Eine Nachfrage beim Bf hat ergeben, dass dieser nicht in der Lage ist, eine tatsächliche Empfangsbestätigung oder Lesebestätigung der Behörde betreffend das an die belangte Behörde gesendete E-Mail, im Verfahren vorzulegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass ein auf eine der vorgesehenen Arten im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG (in Vermerk: § 12 VwGVG) eingebrachtes Anbringen mit der Entgegennahme durch die Behörde als tatsächlich gestellt (eingebracht) anzusehen ist. Dies gilt auch im Falle von mittels E-Mail eingebrachten Beschwerden sowie nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch für sonstige fristgebundene, schriftliche Vorlagen.

Eine Entgegennahme durch die Behörde kann aber erst dann erfolgen, wenn ihr das Abringen tatsächlich zugekommen ist, was logische Voraussetzung für eine allfällige Entgegennahme ist.
Auf den gegenständlichen Fall gewendet, bedeutet dies, dass bei einer E-Mail Sendung dies erst dann der Fall ist, wenn die E-Mail von einem Server, den die Behörde für die Empfangnahme von an sie gerichteten E-Mailsendungen gewählt hat, empfangen wurde und sich damit im elektronischen Verfügungsbereich „der Behörde befindet“ (hiezu VwGH vom 22.04.2009, Zl. 2008/04/0089 und vom 29.01.2010, Zl. 2008/10/0251). Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen

werden, dass der Bf eine E-Mail am 05.12.2023, 17:37 Uhr an die zutreffende E-Mail - Adresse der belangten Behörde gesendet hat.

Letztlich ergibt sich aber aus den Feststellungen, dass der Verbleib der E-Mail vom 05.12.2023 ungeklärt ist, weshalb auf die Frage einzugehen war, wer das Einlangen der gesendeten E-Mail vom 05.12.2023, 17:37 Uhr zu beweisen hat und somit das Risiko des Verlustes trägt. Dazu ist auszuführen, dass die Versendung eines Anbringens auf Gefahr der Person, die das Anbringen stellt, erfolgt. Die Gefahr für den Verlust auf dem Weg zur Behörde nach der Absendung hat demnach der Absender zu tragen (VwGH vom 19.03.2013, Zl. 2011/02/0333).
Es wird somit eine Störung im technischen System, die dazu führt, dass eine Nachricht nicht bei der belangten Behörde einlangt, zu Lasten des Bf gehen, weil ihn die Beweislast für das Einlangen des Schriftstückes bei der Behörde als dessen Absender trifft. Der Bf hätte sich somit zu vergewissern gehabt, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt worden ist (zum Fax: VwGH vom 25.08.2010, Zl. 2008/03/0077).
Im Fall ist nun auszuführen, dass die belangte Behörde auch nicht etwa eine Beweispflicht dafür trifft, ob das E-Mail bei ihr eingelangt ist oder nicht und somit aus dem Umstand, dass die Behörde die E-Mail Eingänge des betreffenden Tages nicht mehr nachvollziehen kann, weil ihr dies nur für begrenzte Zeit möglich ist, für den Bf nichts zu gewinnen ist. Eine Bestätigung für die Absendung eines E-Mails kann eben nicht den zwingenden Schluss zulassen, dass die Sendung auch beim Empfänger ankam (VwGH vom 03.09.2003, Zl. 2002/03/0139).
Zum Nachweis des Einlangens ist vielmehr das Anfordern einer Bestätigung über den Eingang der Nachricht beim Empfänger notwendig.
Es ergab sich somit eine Kontrollpflicht für den Bf hinsichtlich des tatsächlichen Einlangens der E-Mail, insbesondere bei fristgebundenen Eingaben (siehe hinzu VwGH vom 08.03.2018, ZL. Ra2017/11/0289, mit weiteren Nachweisen).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung kann es den Bf daher nicht entlasten, wenn er in der nunmehr verspätet eingebrachten Beschwerde, bei der belangten Behörde einlangend am 29.01.2024, ausgeführt, dass die belangte Behörde „anscheinend die Mail vom 05.12.2023 nicht erhalten habe und daher der Bf „*wieder zurück zur eingeschriebenen Briefform gehe*“ und in diesem Zusammenhang die „Mail-Bestätigung vom 05.12.2023“ samt Anhang vorlegt. Damit ist eben lediglich die Absendung der E-Mail bescheinigt, nicht jedoch deren Eingang bei der belangten Behörde. Aus diesem Grund konnte auch nach den Ergebnissen der ergänzenden Ermittlungen der belangten Behörde durch telefonische Rückfrage bei der belangten Behörde bzw. Aufforderung an den Bf zur näheren Darlegung in Bezug auf die von ihm argumentierte Rechtslage kein anderes Ergebnis hervorkommen, als die Bestätigung der Zurückweisung, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer